

Astronomische Gesellschaft Graubünden Vereinsstatuten

vom 8. März 2019

1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Astronomische Gesellschaft Graubünden“ (AGG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Chur. Die AGG ist politisch und konfessionell neutral. Sie gehört als Sektion der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG) an (SAG-Statuten Art. 6, 9-14).

Art. 2

Die AGG bezweckt die Verbreitung astronomischen Wissens und fördert die Praxis im Umgang mit astronomischen Geräten. Dies soll erreicht werden durch Vorträge und Diskussionen, Führungen in der Sternwarte Mirasteilas, öffentliche Veranstaltungen und Durchführung von Kursen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Die AGG besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jungmitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Passivmitgliedern

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 5

Mitglieder unter 20 Jahren, sowie Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder. Auf Antrag des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern der AGG ernannt werden als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der AGG. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.

3. Austritte und Ausschlüsse

Art. 6

Der Austritt kann auf Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Art. 7

Der Vorstand kann Mitglieder der AGG ausschliessen, wenn sie ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Das betroffene Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand an die Generalversammlung rekurrieren. Letztere entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss.

Art. 8

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Vereinsrechte des betroffenen Mitglieds.

4. Organe

Art. 9

Die Organe der AGG sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Generalversammlung

1. Die GV ist das höchste Organ der AGG. Ihr obliegen die Aufsicht über die anderen Organe, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sowie die Entscheidung über alles, was nicht den anderen Organen obliegt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich der in Art. 7, 17 und 18 bezeichneten Ausnahmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
3. Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt. Ort und Zeit der ordentlichen GV müssen mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Traktandenliste muss mindestens 2 Wochen vor der GV mitgeteilt werden.
4. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche GV sind dem Präsidenten mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekanntgegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.
5. Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Art. 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassierer und ein bis drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Vorbehaltlich dem Amt des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die AGG wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Kalenderjahres aus, so ist der Vorstand befugt, ein anderes AGG Mitglied bis zur nächsten GV mit dem betreffenden Amt zu betreuen.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren

1. Zur Überprüfung der Rechnung der AGG wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren (jedes Jahr alternierend). Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
2. Die Revisoren haben die Bücher und die Kasse der AGG mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren sind ausserdem befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

5. Finanzielle Mittel

Art. 13

Die finanziellen Mittel der AGG bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Vermögenserträgen
- c) Schenkungen und Gönnerbeiträgen
- d) Anderen Einnahmen

Art. 14

Der Jahresbeitrag der Aktiv-, Jung- und Kollektivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Der Jahresbeitrag darf für Aktiv- und Jungmitglieder den Maximalbetrag von Fr. 100.- und für Kollektivmitglieder den Maximalbetrag von Fr. 1000.- nicht übersteigen. Er umfasst auch den Beitrag an die SAG. Die Beitragsleistungen der Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt und sind tiefer als jene der Aktivmitglieder. Der Jahresbeitrag ist bis Ende März zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Reduktion des Mitgliederbeitrages für einzelne Mitglieder vorsehen. Bei Eintritt während des laufenden Vereinsjahres, regelt der Vorstand die Beitragsleistungen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 15

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten der AGG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Durchgriff auf das Privatvermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Änderung der Statuten

Art. 17

Statutenänderungen können nur von der GV durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Auflösung der AGG

Art. 18

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer GV mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 19

Im Falle der Auflösung der AGG wird das vorhandene Vermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck übergeben.

8. Übergangsbestimmungen

Art. 20

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 17. März 2017. Sie werden durch die Genehmigung der GV rechtskräftig.

Chur, den 08. März 2019

Für den Vorstand der AGG:

Franco Joos
Präsident

Hansjörg Nipp
Aktuar